

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 61 V-RPG

V-RPG - Raumplanungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

1. (1)Das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBI.Nr. 4/2019, tritt mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.
2. (2)Der Raumplanungsbeirat in der Besetzung wie in§ 4 Abs. 2 in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019 vorgesehen ist erstmals zu Beginn der ersten Landtagsperiode nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 einzurichten. Bis dorthin besteht der Raumplanungsbeirat nach den Regeln des § 4 Abs. 2 in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019 weiter.
3. (3)Für zeichnerische Darstellungen in Landesraumplänen, die vor dem 1. Jänner 1990 kundgemacht worden sind, gilt die Verpflichtung zur Auflage nach § 6 Abs. 7 in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019 weiterhin.
4. (4)Verfahren betreffend Landesraumpläne, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Verordnungen nach den §§ 31 bis 34, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019 zu beenden.
5. (5)Für Verordnungen nach § 10a Abs. 6, welche vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 in Kraft getreten sind, gilt § 10a Abs. 7 in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019 weiterhin.
6. (6)Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 bestehende und als Verordnung kundgemachte räumliche Entwicklungskonzepte gelten als räumliche Entwicklungspläne im Sinne des § 11 Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019; sie sind bis spätestens 31. Dezember 2024 einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung nach § 11b Abs. 2 in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019 zu unterziehen.
7. (7)Eine Gemeinde, die bei Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 noch über kein als Verordnung kundgemachtes räumliches Entwicklungskonzept verfügt, muss in Anwendung der §§ 11 bis 11b in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019 spätestens bis zum 31. Dezember 2024 einen räumlichen Entwicklungsplan erlassen.
8. (7a)Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 6 oder Abs. 7 nicht nach und wird dieser auch nach Ablauf einer von der Landesregierung mit Bescheid festzusetzenden angemessenen Nachfrist nicht entsprochen, dürfen außer in den Fällen des § 23 Abs. 1 zweiter Satz keine weiteren Grundflächen als Bauflächen oder Sondergebiete gewidmet werden.
9. (8)Der § 14 Abs. 6 in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019 gilt auch für jene Flächen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 als Betriebsgebiet Kategorie II gewidmet wurden.
10. (9)Enthält ein Landesraumplan mit Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 Festlegungen nach§ 15 Abs. 1 lit. c in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019, bleiben diese weiterhin in Geltung. Für die Dauer ihrer Geltung ist§ 15 Abs. 8 lit. c in der Fassung vor LGBI.Nr. 4/2019 weiterhin anzuwenden.
11. (10)In Verfahren betreffend die Errichtung, Änderung oder Verwendungsänderung eines Einkaufszentrums oder eines sonstigen Handelsbetriebes, die bereits vor dem 1. Oktober 2018 eingeleitet wurden, sind die §§ 15 Abs. 8 lit. d und 15a Abs. 4 iVm 15 Abs. 8 lit. d in der Fassung LGBI.Nr. 4/2019 nicht anzuwenden.
12. (11)Flächen mit einem rechtmäßigen Bestand eines Einkaufszentrums gemäß§ 15 Abs. 9 in der Fassung LGBI.Nr. 23/2006, die bisher nicht als besondere Flächen für Einkaufszentren festgelegt sind, sind spätestens bis 31. Dezember 2020 entsprechend dem Bestand als besondere Flächen für Einkaufszentren zu widmen; § 15 Abs. 7 gilt sinngemäß.
13. (12)Verordnungen aufgrund des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes,LGBI.Nr. 4/2019, können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten der Novelle LGBI.Nr. 4/2019 in Kraft treten.

\*) Fassung LGBI.Nr. 4/2019, 57/2023

In Kraft seit 08.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)